



1.1

Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 02.06.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt neben der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Das gleiche gilt für die von der Stadtverordnetenversammlung betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, soweit nicht aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied besonders beauftragt ist.
- (3) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen sowie bei mehrmaligem ungerechtfertigtem Fernbleiben kann die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied von den Sitzungen ausschließen und zwar längstens für drei Monate.

§ 2

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und acht weiteren Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Stellen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates sind hauptamtlich.

§ 3

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um das Wohl der Stadt ganz besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung: Stadtälteste oder Stadtältester

Mitglied im Magistrat: Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Bürgermeisterin oder Bürgermeister: Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister

Mitglied im Ausländerbeirat: Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

1.1

§ 4 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (4) Die Anhörung des Ausländerbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat gemäß § 88 Abs. 2 HGO erfolgt in der Regel schriftlich. Eine mündliche Anhörung erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen und sonstigen für die Allgemeinheit bestimmten Anordnungen und Hinweisen erfolgt durch Veröffentlichung in der "Langener Zeitung" unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachung".

Das gleiche gilt für Einladungen zu Bürgerversammlungen, zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und zu den Sitzungen des Ausländerbeirates gemäß §§ 8 a Abs. 2, 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 6 und 84 ff. HGO.

- (2) Soweit eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachungen nicht vorgeschrieben ist, können Zeichnungen, Karten, Pläne und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen abweichend von Absatz 1 durch Offenlegung bekannt gemacht werden. Die offenzulegenden Ausfertigungen sind, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, für die Dauer von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Hinweises über die Offenlegung in der "Langener Zeitung" während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langen (Hessen), Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen) öffentlich auszulegen.

Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten und Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

1.1

Der Hinweis in der "Langener Zeitung" über die Offenlegung muss enthalten:

- a) den Raum der Offenlegung im Rathaus,
- b) Beginn und Ende der Offenlegung,
- c) die Tageszeit der Offenlegung,
- d) einen Hinweis auf den Gegenstand der offenzulegenden Zeichnungen, Karten und Pläne.

- (3) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, in welchem Raum des Rathauses der Stadt Langen (Hessen), Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), der Plan während der allgemeinen Dienststunden (Tageszeit) eingesehen werden kann, und weist darauf hin, dass die Dauer der Auslegung nicht begrenzt ist.

Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jedermann bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntmachung örtlicher Stiftungen, die gemäß § 120 HGO von der Stadt Langen (Hessen) verwaltet werden, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 ist vollendet mit dem Ablauf des Erscheinungstages der diese enthaltenden Ausgabe der "Langener Zeitung".

Der Erscheinungstag ist zu vermerken.

§ 6

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Langen wird ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7

Stadtwappen und Stadtflagge

Das Stadtwappen zeigt in Gold einen grünen Eichenzweig mit drei roten Eichel, unten überdeckt mit einem gestummelten schwarzen Ast.

Die Stadtflagge zeigt auf der breiten, weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.

1.1

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.07.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2011, außer Kraft.

Langen, 2016-06-20

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 23.06.2016 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.